

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Ausgangslage

Bei der Revision der Spitex-Verordnung vom 4. Februar 1992 handelt es sich in erster Linie um Anpassungen an das kantonale Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007. Sie trägt zudem den Richtlinien des Regierungsrates über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Institutionen vom 5. Dezember 2007 Rechnung. Des Weiteren wurde die Verordnung der heute üblichen Spitex-Praxis und der Organisation des Spitex-Vereins Opfikon-Glattbrugg angepasst.

Revision der Spitex-Verordnung

Die Details über die Anpassungen der einzelnen Artikel der Verordnung können Sie dem Antrag des Stadtrates (G3.1.6) vom 8. September 2009 entnehmen.

Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Durch die im Antrag des Stadtrats beschriebenen Änderungen und Anpassungen werden die gesetzlichen Anforderungen vollzogen. Die Organisationsform des Spitex-Vereins Opfikon-Glattbrugg wird beibehalten, da sich die vertragliche Verpflichtung Dritter (in Opfikon der Spitex-Verein) bei einer Erhebung von 13 Gemeinden als kostengünstiger erwiesen hat als eine eigene Spitex-Organisation. Vorbehalten bleibt der Zusammenschluss mit umliegenden Gemeinden zu einer Regio-Spitex wie z.B. im Limmattal. Der Spitex-Verein wird beauftragt, bis Juni 2010 einen solchen Zusammenschluss zu prüfen.

Kritisch beurteilt die GPK den Umstand, dass neu der Gesundheitsvorstand in Art. 5, 6, 8 und 11 als alleiniger Entscheidungsträger aufgeführt wird. Früher lag die Kompetenz bei der abgeschafften Gesundheitskommission. Insbesondere kann der Gesundheitsvorstand in Art. 11 die Vermögens- und Einkommensrichtlinien für die Entschädigung Angehöriger für die häusliche Krankenpflege festlegen. Da diese nicht bekannt waren, hat der Gesundheitsvorstand auf Verlangen der GPK einen Entwurf auf der Basis der SKOS Richtlinien erstellt.

Die Finanzierung der Spitex wird durch diesen Antrag nicht direkt tangiert. Durch den Wegfall der Bundessubventionen im Jahre 2008 erhöhen sich jedoch 2010 die budgetierten Gemeindebeiträge auf CHF 655'000. Da der Leistungsumfang, sowie Qualität und zeitliche Vorgaben in den regierungsrätlichen Richtlinien vom 5. März 2007 bestimmt werden, ist der Gemeindebeitrag neu als gebundene Ausgabe und nicht mehr als jährlich wiederkehrende Ausgabe einzustufen. Der Kostendeckungsgrad der Spitex-Leistungen liegt bei 55%. Der Rest ist durch die Gemeinde zu berappen. Mit der neuen kantonalen Spitalfinanzierung 2012 wird auch die Spitex-Finanzierung neu geregelt werden, d.h. dann könnte auch der Staatsbeitrag von ca. CHF 135'000 wegfallen – zugunsten einer kantonalen Finanzierung der Spitäler.

Antrag

Die GPK beantragt dem Gemeinderat einstimmig mit 7:0 Stimmen, die im Antrag des Stadtrates vom 8. September 2009 erwähnten Änderungen im Sinne von Art. 34 der neuen Geschäftsordnung Ziff. 2 k die Spitex-Verordnung zu erlassen.

Referent: Stefan Fehr

Der Präsident

Ein Mitglied

Heinz Ehrensberger

Stefan Fehr

Opfikon, 19. Januar 2010